



Formular für Stellungnahme zur Anhörung Revision der Verordnungen im Strahlenschutz

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST
Abkürzung der Firma / Organisation : GST
Adresse, Ort : Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern
Kontaktperson : Sarina Keller, Rechtsdienst
Telefon : 031 307 35 35
E-Mail : recht@gstsvs.ch
Datum : 03.02.2016

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **15. Februar 2016** an StSV@bag.admin.ch

1	Revision der Verordnungen im Strahlenschutz	3	
2	BR: Strahlenschutzverordnung StSV; SR 814.501	4	
3	BR: Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz Geb-StSV; SR 814.56		Fehler! Textmarke nicht definiert.
4	EDI: Dosimetrieverordnung; SR 814.501.43 Fehler! Textmarke nicht definiert.		
5	EDI: Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung; SR 814.501.261	5	
6	EDI: SnAV; SR 814.501.51		Fehler! Textmarke nicht definiert.
7	EDI: MeQV; SR 814.501.512		Fehler! Textmarke nicht definiert.
8	EDI: Beschleunigerverordnung, BeV; SR 814.501.513 Fehler! Textmarke nicht definiert.		
9	EDI: Röntgenverordnung, RöV; SR 814.542.1	6	
10	EDI: UraQ; SR 814.554		Fehler! Textmarke nicht definiert.
11	EDI: Verordnung über die ablieferungspflichtigen radioaktiven Abfälle; SR 814.557		Fehler! Textmarke nicht definiert.

1 Revision der Verordnungen im Strahlenschutz

Allgemeine Bemerkungen zum Revisionsprojekt

Ende 2013 und Anfang 2014 fand je eine Sitzung zwischen dem BAG und Vertretern der Vetsuisse Fakultäten Bern und Zürich und der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte statt. Die dort zusammen erarbeiteten Vorschläge wurden zu einem grossen Teil in den Entwürfen der Strahlenschutzverordnung, der Strahlenschutzausbildungsverordnung und in der Röntgenverordnung nicht berücksichtigt. Die entsprechenden Sitzungsprotokolle sind dieser Stellungnahme beigelegt. Ferner wurde eine weitere Sitzung für Anfang 2015 vereinbart, die leider nie einberufen wurde. Die 3 Verordnungen müssen im Bereich der Veterinärmedizin nochmals überarbeitet werden. Insbesondere soll klar ersichtlich sein, dass Bestimmungen für Patienten in der Veterinärmedizin nicht gelten.

Für die Aus- und Weiterbildung im CT-Bereich stehen in der Schweiz zirka 25 Veterinärradiologen zur Verfügung. Eine Aus- und Weiterbildung wird sich mit dieser Personaldecke kaum organisieren lassen. Hier müssten wohl auch ausländische Aus- und Weiterbildungslehrgänge bewilligt werden.

Bemerkungen zum Grundlagenpapier

2 BR: Strahlenschutzverordnung StSV; SR 814.501

Allgemeine Bemerkungen

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art 12, 2	Besprochen war, dass weiterbildungspflichtige Personen laufend Bildungspunkte sammeln können; alle 5 Jahre wird überprüft, ob die Anzahl Ausbildungspunkte effektiv auch erworben wurden	Weiterbildungspflichtige Personen müssen über dem Zeitraum von 5 Jahren eine bestimmte Anzahl Bildungspunkte erwerben
Art 13 2,3	In der Schweiz gibt es zirka 25 VeterinärradiologInnen; je nach Umfang der geforderten Aus- und Weiterbildungslehrgänge werden die personellen Ressourcen dazu nicht zur Verfügung stehen.	
3. Kapitel	In der Veterinärmedizin geht es nicht um Strahlenschutz am Patienten, sondern um die Haltepersonen. Problematisch ist vor allem Art 41 2 und 3	Veterinärmedizin explizit von diesen Kapiteln ausschliessen und ein separates Kapitel „veterinärmedizinische Expositionen“ verfassen

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

3 EDI: Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung; SR 814.501.261

Allgemeine Bemerkungen

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art 1 2a	Tierärzte werden nicht genannt	Tierärzte ebenfalls nennen
Anhang 1, Tabelle 1	Tierärzte werden im Titel nicht genannt	Tierärzte im Titel ebenfalls nennen
Anhang 1, Tabelle 2	Strahlenmessungen korrekt durchführen und Funktionstüchtigkeit der erforderlichen Messgeräte sicherstellen (MA13 und MA15)	Sind damit die Dosimeter gemeint? Falls ja: Begriff Dosimeter anstelle von Messgeräte verwenden. Falls nein ist diese Forderung übertrieben und soll gestrichen werden.
Anhang 1, Tabelle 2	Qualitätskontrollen von medizinischen Anlagen bzw. Radiopharmazeutika durchführen	Wie weit soll diese Kontrolle gehen? Was ist damit genau gemeint.
Anhang 1, Tabelle 3	Besprochen wurde an der Sitzung von 2014, dass ein System mit Bildungspunkten möglich sei. Dies ist nirgends erwähnt	System mit Bildungspunkten einfügen
Anhang 1, Tabelle 3	Strahlenmessung geht zu weit für einen Sachverständigen	Anforderung streichen
Anhang 1, Tabelle 3	Rechtfertigung von Untersuchungen/ Therapieverfahren sowie individuelle Anwendungen nach Art. 39 und 40 StSV	Diese Rechtfertigung soll auch vom Sachverständigen in der Tiermedizin gemacht werden: 5 bei MA13 und MA15
Anhang 1, Tabelle 3	Information des Patienten über das strahlenbedingte Risiko. Wir können unsere Patienten nicht informieren	streichen
Anhang 1, Tabelle 3	Berufsspezifische Aufnahmetechniken im Niedrig- mittleren und Hochdosisbereich: Gehört auch in der Veterinärmedizin dazu. Falls Technik/Lagerung nicht korrekt, ist die Interpretation der Bilder erschwert	MA 13: 3
Anhang 1, Tabelle 3	Bildqualitätsparameter unter Berücksichtigung der Patientendosen. Patientendosen sind für uns irrelevant	Unter Berücksichtigung der Dosis für das Haltepersonal

